Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3360

14. 11. 79

Sachgebiet 51

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

A. Zielsetzung

1. Mit dem Gesetzesvorhaben soll den besonderen physischen und psychischen Belastungen der Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen dadurch Rechnung getragen werden, daß sie wie die Strahlflugzeugführer nach Überschreiten des flugmedizinisch vertretbaren Grenzalters aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
2. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß besonders ausgebildete längerdienende Sanitätsoffiziere auf Zeit nach Abschluß ihrer Ausbildung noch eine angemessene Zeit der Bundeswehr zur Verfügung stehen.
3. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind, sollen in gleicher Weise zum Wehrdienst herangezogen werden können wie die Abgeordneten, die Angehörige der Reserve sind.
4. Die wirtschaftliche Lage der Soldaten auf Zeit soll über den 31. Dezember 1979 hinaus dadurch verbessert werden, daß Soldaten mit mindestens zweijähriger Verpflichtungszeit vom Tage der Ernennung an Besoldung erhalten.

B. Lösung

Zu 1.

Die Kampfbeobachter sollen in die für Strahlflugzeugführer bereits bestehende besondere Altersgrenze einbezogen werden, so daß sie nach Vollendung des 41. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind nach Vollendung des 40. Lebensjahres, in den Ruhestand versetzt werden können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zu 2.

Sanitätsoffiziere auf Zeit, die neben ihrem Studium eine Facharztweiterbildung erhalten haben, sollen sich bis zu einer Gesamtdienstzeit von 20 Jahren verpflichten.

Zu 3.

Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, deren Rechte und Pflichten nach den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes ruhen, sollen unter denselben Voraussetzungen zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer einberufen werden können wie diejenigen Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Angehörige der Reserve sind.

Zu 4.

Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, sollen ab dem Tage des Wirksamwerdens ihrer Ernennung Besoldung erhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Besoldung der Soldaten auf Zeit ab dem Tage der Ernennung entstehen dem Bund Kosten in Höhe von jährlich 100 Millionen DM. Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (23) - 372 02 - So 28/79

Bonn, den 14. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 479. Sitzung am 9. November 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Verleihung eines höheren Dienstgrades ist auch nicht zulässig, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) ruhen, eine Wehrübung leistet."

2. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern

      1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere
         a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
         b) eine Dienstzeit von einem Jahr,
         c) die Ablegung einer Unteroffizierprüfung,
      2. für die Laufbahnen der Offiziere
         a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
         b) eine Dienstzeit von drei Jahren,
         c) die Ablegung einer Offizierprüfung,
      3. für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere soll der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden."

   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine gleichwertige technische oder sonstige Fachausbildung gefordert werden kann. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird."

3. Die Überschrift des § 35 b erhält folgende Fassung:

   „Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a"

4. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:

      „Offiziere in der Laufbahn des Sanitätsdienstes jedoch bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,"

   b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „Absatzes 1 Nr. 1" die Worte „und 2" eingefügt.

5. In § 44 Abs. 2 werden hinter den Worten „Nr. 3" die Worte „und 4" eingefügt.

6. § 45 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,".

7. In § 47 Abs. 4 werden die Worte „§ 46 Abs. 5" durch die Worte „§ 46 Abs. 4" ersetzt.

8. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes ruhen, kann zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden, außerhalb der Parlamentsferien jedoch nur auf seinen Antrag."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 5 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

9. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes ruhen, kann zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden, außerhalb der Parlamentsferien jedoch nur auf seinen Antrag."

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. In § 72 Abs. 1 Nr. 6 werden hinter den Worten „§ 54 Abs. 3" die Worte „Satz 1" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 51 Abs. 2" durch die Worte „§ 51 Abs. 3" ersetzt.

2. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, gelten die in § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes festgesetzten besonderen Altersgrenzen."

3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden in der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. eines Wehrdienstes im Sinne des § 51 Abs. 2 und § 54 Abs. 4 des Soldatengesetzes."

4. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffiziere" durch die Worte „Offiziere des Sanitätsdienstes" ersetzt.

5. § 39 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Satz 1 gilt entsprechend für einen Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Überschreitens der für Offiziere in Verwendungen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes endet."

6. In § 63 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „einsitzigen und zweisitzigen Strahlflugzeugen" durch die Worte „strahlgetriebenen Kampfflugzeugen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei Soldaten auf Zeit, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes."

2. § 76 a wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221), geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778), erhält folgende Fassung:

„Das Einverständnis ist bis 31. Dezember 1981 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, schriftlich zu erklären."

Artikel 5

Übergangsvorschrift

§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung des Artikels 1 ist auf Offiziere in Verwendungen als Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Berufssoldaten ernannnt worden sind, nur dann anzuwenden, wenn diese sich damit unwiderruflich einverstanden erklärt haben. Das Einverständnis ist bis 31. Dezember 1984 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, schriftlich zu erklären.

Artikel 6

Schlußvorschrift

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Entwurf betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

II.

1. Wesentliches Anliegen der Änderung des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Einbeziehung von Offizieren in Verwendungen als Kampfbeobachter in die besondere Altersgrenze für Strahlflugzeugführer. Bei der Einführung der besonderen Altersgrenze für Strahlflugzeugführer durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221) wurden in den Kampfverbänden der Luftwaffe und der Marine ausschließlich einsitzige, strahlgetriebene Flugzeuge verwendet. Die fortschreitende technische Entwicklung und die dadurch bedingte Änderung der Einsatzgrundsätze für Kampfverbände führte zur Einführung neuer zweisitziger Kampfflugzeuge (PHANTOM und TORNADO). Diese Waffensysteme werden von einem Strahlflugzeugführer und einem Kampfbeobachter geflogen und bedient. Der Strahlflugzeugführer ist vorwiegend für die Flugzeugführung, die Flugüberwachung und die Flugzeugsystembedienung verantwortlich. Hauptaufgaben des Kampfbeobachters sind die Navigation und die Waffenbedienung. Nach flugmedizinischer Erkenntnis unterliegen beide Besatzungsmitglieder den gleichen psychischen und physischen Belastungen. Die Belastung jedes einzelnen Soldaten ist im Hinblick auf die wesentliche Erweiterung der elektronischen und navigatorischen Ausrüstung, des Einbaus verbesserter Waffen und der vielseitigeren Einsatzmöglichkeiten der zweisitzigen Kampfflugzeuge ebenso hoch wie die der Führer von einsitzigen, strahlgetriebenen Kampfflugzeugen. Dies führt dazu, daß die Kampfbeobachter wie bisher die Strahlflugzeugführer nur bis zum flugmedizinisch vertretbaren Grenzalter in ihrer Verwendung verbleiben können. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit im fliegenden Verband kann nur ein geringer Teil der Kampfbeobachter in Anschlußverwendungen untergebracht werden; die Mehrzahl muß aus der Bundeswehr ausscheiden. Als Kampfbeobachter sollen nur Berufssoldaten eingesetzt werden. Dies ermöglicht eine längere Verwendung im Verband und damit eine bessere Nutzung der Ausbildung.

2. Der Gesetzentwurf eröffnet außerdem die Möglichkeit, die Gesamtdienstzeit von Sanitätsoffizieren auf bis zu 20 Jahre festzusetzen. Eine dem modernsten Stand der Medizin entsprechende ärztliche Versorgung der Truppe erfordert es, daß längerdienende Sanitätsoffiziere zusätzlich zu ihrem Studium eine weitere fachliche Fortbildung erhalten. Diese längere Ausbildung muß für die Bundeswehr dadurch voll nutzbar gemacht werden, daß die Sanitätsoffiziere nach Abschluß ihrer gesamten Ausbildung noch eine angemessene Zeit der Bundeswehr zur Verfügung stehen. Bei Berufssanitätsoffizieren wird dies dadurch erreicht, daß sie seit Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114) nach ihrer Ausbildung mindestens zehn Jahre Dienst leisten müssen. Für Sanitätsoffiziere auf Zeit läßt sich das Ergebnis dadurch erzielen, daß ihre Gesamtdienstzeit auf bis zu 20 Jahre festgesetzt werden kann. Eine Verbesserung der Dienstzeitversorgung wird im Hinblick auf die Spezialausbildung der Sanitätsoffiziere, die jederzeit zivilberuflich verwertet werden kann, nicht für erforderlich gehalten.

3. Der Gesetzentwurf schafft ferner die Voraussetzungen dafür, daß Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, deren Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) ruhen, ebenso wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Angehörige der Reserve sind, zu Wehrübungen einberufen werden können.

4. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf in einer Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vor, daß die Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten, auch über den 31. Dezember 1979 hinaus ab dem Tage des Wirksamwerdens ihrer Ernennung Besoldung erhalten.

5. Der Gesetzentwurf enthält schließlich noch eine Reihe von terminologischen und redaktionellen Änderungen des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 4)

Die Vorschrift schließt es aus, daß den Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 2 bzw. § 54 Abs. 4 (vgl. hierzu Nummer 8 und 9) Wehrübungen leisten, eine höherer Dienstgrad verliehen werden kann. Das Beförderungsverbot ist erforderlich, weil diese Soldaten sonst nach Ende ihres Mandats mit dem höheren Dienstgrad reakti-

viert werden müßten. Dies aber würde im Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 — 2 BvR 193/74 und den Regelungen des Abgeordnetengesetzes (vgl. § 8 Abs. 1, § 5 Abs. 1) sowie des § 4 Abs. 4 des Soldatengesetzes in der geltenden Fassung stehen.

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 2, 3 und 6)

Die Änderungen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 6 dienen der Anpassung der im Soldatengesetz bestimmten schulischen Mindestanforderungen an die neuen Bildungsstrukturen und Abschlüsse, wie sie im Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209) eingeführt worden sind. § 27 Abs. 2 Nr. 3 wird aus systematischen Gründen terminologisch der Fassung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 35 b)

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, um einen zwischen ihr und dem Inhalt des § 35 b bestehenden Widerspruch zu beseitigen. Die Vorschrift gewährt ebenso wie der vergleichbare § 11 des Bundespersonalvertretungsgesetzes allen Soldaten — und nicht nur den in der Überschrift genannten Vertrauensmännern und Soldatenvertretern — Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a. Hier ist insbesondere an den Unfallschutz bei der Teilnahme an Personalversammlungen zu denken.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 40 Abs. 1 Nr. 2)

Durch die Änderung wird die Gesamtdienstzeit für Offiziere auf Zeit in der Laufbahn des Sanitätsdienstes von 15 auf 20 Jahre heraufgesetzt. Auf Abschnitt II Nr. 2 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 40 Abs. 3)

Die Bezugnahme auf Absatz 1 Nr. 2 ist erforderlich, weil seit 1. Januar 1976 auch Offiziere auf Zeit auf Antrag einen Eingliederungsschein erhalten (§ 9 SVG).

Zu Nummer 5 (§ 44 Abs. 2)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß auch die Offiziere des militärfachlichen Dienstes in den Regelungsbereich der Vorschrift einbezogen sind.

Zu Nummer 6 (§ 45 Abs. 2 Nr. 3)

Durch diese Änderung werden Offiziere in Verwendungen als Kampfbeobachter in die Altersgrenzenregelung für Strahlflugzeugführer einbezogen. Außerdem wird klargestellt, daß nur solche Offiziere auf Grund dieser Vorschrift in den Ruhestand versetzt werden können, die als Strahlflugzeugführer oder Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen verwendet werden. Wegen der Einzelheiten wird auf Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 47 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 46 Abs. 5 ist seit Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114) § 46 Abs. 4.

Zu Nummer 8 (§ 51)

Durch diese Änderungen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Berufssoldaten, deren Rechte und Pflichten auf Grund des Abgeordnetengesetzes ruhen, ebenso wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Angehörige der Reserve sind, zu Wehrübungen einberufen werden können. Die vorgesehene Regelung entspricht im Ergebnis der in § 12 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 54)

Diese Änderung übernimmt die in Nummer 8 für Berufssoldaten vorgesehene Regelung für Soldaten auf Zeit.

Zu Nummer 10 (§ 72 Abs. 1 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) ist dem § 54 Abs. 3 ein Satz 2 angefügt worden, für den § 72 Abs. 1 Nr. 6 nicht gilt.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 15 Abs. 1)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nr. 8.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 2 Satz 2)

Durch diese Änderung wird der Offizier in Verwendungen als Kampfbeobachter in die für Strahlflugzeugführer geltende Versorgungsregelung einbezogen. Hierdurch bestimmt sich das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach der Dienstaltersstufe, die der Kampfbeobachter bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der für seinen Dienstgrad geltenden besonderen Altersgrenze (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes) hätte erreichen können.

Zu Nummer 3 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

Diese Änderung ist zur Vermeidung einer Doppelversorgung für den Fall geboten, daß ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes ruhen, eine Wehrübung ableistet.

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 1 Satz 2)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgerung aus der Änderung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 39 Abs. 1 Satz 2)

Durch diese Änderung wird der Offizier in Verwendungen als Kampfbeobachter in die für Strahlflugzeugführer geltende Regelung über den Anspruch auf Berufsförderung einbezogen. Danach erhält auch der Kampfbeobachter nach Eintritt in den Ruhestand

auf Antrag die Fachausbildung oder an deren Stelle die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht in dem Umfang, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht, und den Zulassungsschein.

Zu Nummer 6 (§ 63 Abs. 1 Nr. 1)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus den Änderungen in Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 2 Nr. 2 und 5.

Artikel 3

Im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes ist in Abänderung der früheren Regelung der Anspruch auf Besoldung für Soldaten auf Zeit auf den Beginn des 7. Dienstmonats hinausgeschoben worden. Wegen des hierdurch eingetretenen erheblichen Rückganges der Bewerbungen für die Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103) diese Regelung zunächst für zwei Jahre suspendiert. Im Interesse einer kontinuierlichen Personalentwicklung darf die wieder stärker gewordene Verpflichtungsbereitschaft der Soldaten nicht durch eine erneute Unterbrechung der Regelung gefährdet werden. Jede restriktive Maßnahme, wenn sie auch nur zeitlich begrenzt ist, führt zu einer Minderung der Attraktivität des freiwilligen Wehrdienstes und damit zu einem Bruch in der notwendigen Kontinuität der Personalbestandsentwicklung. Insbesondere bei der größten Teilstreitkraft Heer ist der Soldat auf Zeit von besonderer Bedeutung.

Artikel 4

Durch Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221) ist den Strahlflugzeugführern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Berufssoldaten waren, die Möglichkeit eingeräumt worden, sich innerhalb einer bestimmten Frist der besonderen Altersgrenze für Strahlflugzeugführer zu unterwerfen. Diese Frist ist durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778) bis zum 27. März 1974 oder bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, verlängert worden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Frist noch einmal verlängert werden. Es hat sich herausgestellt, daß Offiziere in Verwendungen als Strahlflugzeugführer, die älter als 37 Jahre sind, die Frist versäumt haben. Ihnen soll eine neue Erklärungsfrist eingeräumt werden.

Artikel 5

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Offiziere in Verwendungen als Kampfbeobachter, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Berufssoldaten ernannt worden sind. Im Hinblick auf den ihnen zustehenden Vertrauensschutz soll es von ihrer Entscheidung abhängen, ob für sie die besondere Altersgrenze des 41. Lebensjahres oder wie bisher die besondere Altersgrenze des Dienstgrades gilt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muß der Soldat sich schriftlich und unwiderruflich hierzu erklären. Im Interesse der Personalplanung ist die Erklärung an eine Ausschlußfrist gebunden.

Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Mehrkosten

Der Gesetzentwurf verursacht jährlich Mehrkosten in Höhe von rd. 100 Millionen DM.

1. Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 sind kostenneutral.
2. Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 2 Nr. 5 führen im Ergebnis zu erheblichen Einsparungen. Zwar kommen durch die Einbeziehung der Kampfbeobachter in die besondere Altersgrenze für Strahlflugzeugführer ab 1986 erhöhte Versorgungslasten auf den Bund zu. Diesen Mehrausgaben stehen jedoch weitaus höhere Einsparungen bei den Ausbildungskosten gegenüber, weil Kampfbeobachter im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten mehr als doppelt so lange wie Soldaten auf Zeit in ihrer Verwendung bleiben können. Das Nähere ergibt sich aus der folgenden Gegenüberstellung; die Mehrkosten sind mit positivem Vorzeichen versehen, die Minderausgaben mit negativem Vorzeichen:

Jahr	Ausbildungskosten	Versorgungskosten	Gesamt
	in Millionen DM		
1979	− 5,929	− 0,384	− 6,313
1980	− 11,011	− 1,725	−12,286
1981	− 10,164	− 1,801	−11,965
1982	− 5,929	− 1,619	− 7,548
1983	− 9,317	− 1,305	−10,622
1984	− 5,929	− 1,057	− 6,986
1985	− 5,082	− 0,431	− 5,513
1986	− 2,541	+ 0,096	− 2,445
1987	− 3,388	+ 0,785	− 2,630
1988	− 2,541	+ 1,345	− 1,196
1989	− 1,694	+ 1,829	+ 0,135
1990	− 1,694	+ 1,643	− 0,051
1991	− 1,694	+ 1,203	− 0,491
1992	− 1,694	+ 1,367	− 0,327
1993	− 1,694	+ 1,862	+ 0,168
1994	− 0,847	+ 1,936	+ 1,089
1995	− 0,847	+ 2,235	+ 1,388
1996	− 0,847	+ 2,487	+ 1,640
1997	− 7,623	+ 2,724	− 4,899
1998	− 12,705	+ 2,829	− 9,876
1999	− 11,858	+ 3,258	− 8,600
2000	− 7,623	+ 2,578	− 5,045
gesamt	−112,651	+20,278	−92,373

Die Einzelheiten der Berechnung sind den Anlagen 1 (Ausbildungskosten) und 2 (Versorgungskosten) zu entnehmen.

3. Durch die Änderungen in Artikel 2 Nr. 2 entstehen sehr geringe, nicht abschätzbare Mehrkosten.

4. Die Änderungen in Artikel 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 verursachen keine Mehrkosten.

5. Die Änderungen in Artikel 3 führen bei einem geschätzten durchschnittlichen Personalzugang von 14 500 Soldaten auf Zeit zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 100 Millionen DM, die aus den bei Kap. 14 03 Tit. 423 01 veranschlagten Ausgaben zu decken sind.

6. Durch die Änderungen in Artikel 4 werden voraussichtlich nur geringe, im einzelnen nicht abschätzbare Mehrkosten entstehen. Es ist damit zu rechnen, daß sich nicht sehr viele Berufsoffiziere der besonderen Altersgrenze für Strahlflugzeugführer unterwerfen werden.

Mehr- und Minderausgaben bei den Ausbildungskosten

1. Berechnungskosten

Bezugspunkt des Kostenvergleichs ist die durchschnittliche Verwendungsdauer eines Kampfbeobachters. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung und der Teilnahme von Soldaten auf Zeit am allgemein-beruflichen Unterricht bei einem Soldaten auf Zeit mit fünfzehnjähriger Dienstzeit zehn Jahre und bei einem Soldaten auf Zeit mit zwölfjähriger Dienstzeit sieben Jahre, im Durchschnitt also 8,5 Jahre. Ein Kampfbeobachter im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann dagegen 17,5 Jahre in seiner Verwendung bleiben.

Übersicht A zeigt die Regeneration der derzeitigen Bestandes an Soldaten auf Zeit in der Verwendung als Kampfbeobachter auf.

Übersicht B weist die Regeneration der in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommenen Kampfbeobachter aus. Es wird geschätzt, daß sich 90 v. H. der derzeit im Status eines Soldaten auf Zeit befindlichen Kampfbeobachter Berufssoldaten werden wollen.

Übersicht C enthält den Kostenvergleich zwischen der Regeneration nach Übersicht A und der Regeneration nach Übersicht B. Die Ausbildungskosten für einen Kampfbeobachter auf dem Waffensystem PHANTOM setzen sich wie folgt zusammen:

— Ausbildungskosten an der Waffenschule der Luftwaffe 50 (jetzt Jagdbombergeschwader 49) 252 568 DM

— Kosten der Waffensystemausbildung in den USA 594 732 DM

gesamt: 847 300 DM

2. Übersicht A (Regeneration des Ist-Bestandes an Soldaten auf Zeit)

Ist-Bestand an Soldaten auf Zeit (Ausscheidedatum)		1. Regeneration	2. Regeneration	3. Regeneration	Gesamt
1979	8	8			8
1980	15	15			15
1981	14	14			14
1982	9	9			9
1983	13	13			13
1984	9	9			9
1985	7	7			7
1986	4	4			4
1987	3	3	1		4
1988	3	3	8		11
1989			15		15
1990			14		14
1991			9		9
1992			13		13
1993			9		9
1994			7		7
1995			4		4
1996			3	1	4
1997			3	8	11
1998				15	15
1999				14	14
2000				9	9

3. Übersicht B (Regeneration der in den Status eines Berufssoldaten übernommenen Soldaten auf Zeit)

tatsächlich ausscheidende Soldaten auf Zeit (= 10 v. H.)		Regeneration dieser Soldaten auf Zeit	Regeneration der neuen Berufssoldaten	Gesamt
1979	1	1		1
1980	2	2		2
1981	2	2		2
1982	2	2		2
1983	2	2		2
1984	2	2		2
1985	1	1		1
1986	1	1		1
1987				
1988	1	1	7	8
1989			13	13
1990			12	12
1991			7	7
1992			11	11
1993			7	7
1994			6	6
1995			3	3
1996			3	3
1997			2	2
1998				
1999				
2000				

4. Übersicht C (Kostenvergleich)

	Ausbildungskosten bei Behaltung derzeitiger Regelung gemäß Übersicht A	Ausbildungskosten bei Neuregelung gemäß Übersicht B	Einsparungen
	in Millionen DM		
1979	8 × 0,847 = 6,776	1 × 0,847 = 0,847	5,929
1980	15 × 0,847 = 12 705	2 × 0,847 = 1,694	11,011
1981	14 × 0,847 = 11,858	2 × 0,847 = 1,694	10,164
1982	9 × 0,847 = 7,623	2 × 0,847 = 1,694	5,929
1983	13 × 0,847 = 11,011	2 × 0,847 = 1,694	9,317
1984	9 × 0,847 = 7,623	2 × 0,847 = 1,694	5,929
1985	7 × 0,847 = 5,929	1 × 0,847 = 0,847	5,082
1986	4 × 0,847 = 3,388	1 × 0,847 = 0,847	2,541
1987	4 × 0,847 = 3,388	—	3,388
1988	11 × 0,847 = 9,317	8 × 0,847 = 6,776	2,541
1989	15 × 0,847 = 12,705	13 × 0.847 = 11,011	1,694
1990	14 × 0,847 = 11 858	12 × 0,847 = 10,164	1,694
1991	9 × 0,847 = 7,623	7 × 0,847 = 5,929	1,694
1992	13 × 0,847 = 11,011	11 × 0,847 = 9,317	1,694
1993	9 × 0,847 = 7,623	7 × 0,847 = 5,929	1,694
1994	7 × 0,847 = 5,929	6 × 0,847 = 5,082	0,847
1995	4 × 0,847 = 3,388	3 × 0,847 = 2,541	0,847
1996	4 × 0,847 = 3,388	3 × 0,847 = 2,541	0,847
1997	11 × 0,847 = 9,317	2 × 0,847 = 1,694	7,623
1998	15 × 0,847 = 12,705	—	12,705
1999	14 × 0,847 = 11,858	—	11,858
2000	9 × 0,847 = 7,623	—	7,623
		gesamt ...	112 631

Anlage 2

Mehr- und Minderausgaben bei der Versorgung

1. Berechnungsgrundlagen

Als „Stichmann" wurde ein Soldat mit dem Dienstgrad Major, 11. Dienstaltersstufe, verheiratet, keine kindergeldberechtigten Kinder, Ruhegehaltssatz 57 v. H., Versorgungsbezug (7. BBesErhG) 2 405,75 DM monatlich, gewählt. Als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wurde der 1. Oktober eines jeden Jahres angenommen. Für die Kampfbeobachter, die aus dem Kreis der Berufsoffiziere gewonnen werden [siehe Spalte b) der Kostenberechnung], entstehen Mehrausgaben bei den Ruhegehältern bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie beim Verbleiben als Offizier des militärfachlichen Dienstes oder als Truppenoffizier mit dienstgradbezogener Altersgrenze (53. oder 57. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt worden wären. Für die Kampfbeobachter aus diesem Personenkreis entstehen Mehrausgaben auch dadurch, daß sie nach Beendigung des Wehrdienstes nunmehr auch Anspruch auf Berufsförderung nach § 39 SVG haben. Minderausgaben treten dadurch ein, daß bei den aus dem Kreis der Soldaten auf Zeit gewonnenen Kampfbeobachtern die Zahlung der Übergangsgebührnisse und der Übergangsbeihilfe entfällt und auch keine Nachversicherung vorgenommen wird; bei der Berechnung der Minderausgaben wurde als „Stichmann" ein Soldat mit dem Dienstgrad Hauptmann, Besoldungsgruppe A 11, 6. Dienstaltersstufe, verheiratet, keine kindergeldberechtigenden Kinder, gewählt. Andererseits entstehen bei diesem Personenkreis dadurch Mehrkosten, daß sie als Truppenoffizier in der Verwendung als Kampfbeobachter nach Vollendung des 41. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden [siehe Spalte b) der Kostenberechnung]. Entsprechendes gilt für die Soldaten, die unter neuem Recht eingestellt werden, im Hinblick auf die Mehr- oder Minderausgaben [siehe Spalte c) der Kostenberechnung]. Minderausgaben ergeben sich ferner bei Kampfbeobachtern aus dem Personenkreis der Offiziere des militärfachlichen Dienstes und der Berufsoffiziere mit dienstgradbezogener Altersgrenze insofern, als diese in der Regel den Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. erreicht hätten, als Truppenoffizier, der nach Vollendung des 41. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, dagegen lediglich den erdienten Ruhegehaltssatz („Stichmann" = 57 v. H.) behalten. Die Kampfbeobachter werden auf Grund der neuen Regelung voraussichtlich in folgender Anzahl in den Ruhestand versetzt werden (hierbei wird davon ausgegangen, daß von den bereits in der Verwendung als Kampfbeobachter befindlichen Soldaten 10 v. H. der Berufsoffiziere des Truppendienstes, 50 v. H. der Offiziere des militärfachlichen Dienstes und 90 v. H. der Soldaten auf Zeit BO 41 werden):

1979 = 3,	1986 = 7,	1992 = 11,
1980 = 3,	1987 = 9,	1993 = 7,
1981 = 6,	1988 = 13,	1994 = 6,
1982 = 4,	1989 = 13,	1995 = 3,
1983 = 5,	1990 = 12,	1996 = 3,
1984 = 7,	1991 = 7,	1997 = 2.
1985 = 6,		

Nach diesem Zeitpunkt treten nur noch die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes als Berufssoldaten, die der besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres unterliegen, übernommenen Kampfbeobachter in den Ruhestand [siehe Spalte c) der Kostenberechnung].

Die einzelnen Versorgungsleistungen, die zu Kosten oder Minderausgaben führen, bestimmen sich nach folgenden Vorschriften:

Ruhegehälter	=	§§ 15 ff. SVG
einmaliger Ausgleich	=	§ 38 SVG
einmaliger Betrag	=	§ 77 SVG
Berufsförderung	=	§§ 4 ff., 39 SVG
Übergangsgebührnisse	=	§ 11 SVG
Übergangsbeihilfe	=	§ 12 SVG
Nachversicherung	=	§ 1232 RVO, § 9 AVG

2. Einzelberechnungen

a) Art der Leistung	b) Mehr-/Minderausgaben durch Umschichtung des vorhandenen Personals DM	c) Mehr-/Minderausgaben des unter neuem Recht zu ergänzenden Personals DM	d) Mehr-/Minderausgaben DM
1979			
Ruhegehälter	28 869		
einmaliger Ausgleich	24 000		
einmaliger Betrag	9 000		
Berufsförderung	7 965		
Übergangsgebührnisse	— 76 336		
Übergangsbeihilfe	— 356 232		
Berufsförderung	— 21 240		
Nachversicherung	—		
	— 383 974		— 383 974
1980			
Ruhegehälter	122 693		
einmaliger Ausgleich	24 000		
einmaliger Betrag	9 000		
Berufsförderung	39 843		
Übergangsgebührnisse	— 372 138		
Übergangsbeihilfe	— 578 877		
Berufsförderung	— 119 523		
Nachversicherung	— 400 000		
	—1 275 002		—1 275 002
1981			
Ruhegehälter	245 387		
einmaliger Ausgleich	48 000		
einmaliger Betrag	18 000		
Berufsförderung	71 703		
Übergangsgebührnisse	— 765 745		
Übergangsbeihilfe	— 534 348		
Berufsförderung	— 233 718		
Nachversicherung	— 650 000		
	—1 800 721		—1 800 721
1982			
Ruhegehälter	413 789		
einmaliger Ausgleich	32 000		
einmaliger Betrag	12 000		
Berufsförderung	98 271		
Übergangsgebührnisse	—1 013 837		
Übergangsbeihilfe	— 311 703		
Berufsförderung	— 249 642		
Nachversicherung	— 600 000		
	—1 619 122		—1 619 122

a) Art der Leistung	b) Mehr-/Minderausgaben durch Umschichtung des vorhandenen Personals DM	c) Mehr-/Minderausgaben des unter neuem Recht zu ergänzenden Personals DM	d) Mehr-/Minderausgaben DM
1983			
Ruhegehälter	548 515		
einmaliger Ausgleich	40 000		
einmaliger Betrag	15 000		
Berufsförderung	103 744		
Übergangsgebührnisse	— 973 284		
Übergangsbeihilfe	— 489 819		
Berufsförderung	— 199 167		
Nachversicherung	— 350 000		
	—1 305 011		—1 305 011
1984			
Ruhegehälter	724 115		
einmaliger Ausgleich	56 000		
einmaliger Betrag	21 000		
Berufsförderung	103 575		
Übergangsgebührnisse	— 908 635		
Übergangsbeihilfe	— 311 703		
Berufsförderung	— 191 226		
Nachversicherung	— 550 000		
	—1 056 874		—1 056 874
1985			
Ruhegehälter	933 430		
einmaliger Ausgleich	48 000		
einmaliger Betrag	18 000		
Berufsförderung	130 137		
Übergangsgebührnisse	— 765 745		
Übergangsbeihilfe	— 267 174		
Berufsförderung	— 177 927		
Nachversicherung	— 350 000		
	— 431 279		— 431 279
1986			
Ruhegehälter	1 130 711		
einmaliger Ausgleich	56 000		
Berufsförderung	138 096		
Übergangsgebührnisse	— 667 940		
Übergangsbeihilfe	— 133 587		
Berufsförderung	— 127 476		
Nachversicherung	— 300 000		
	95 804		95 804

a) Art der Leistung	b) Mehr-/Minderausgaben durch Umschichtung des vorhandenen Personals DM	c) Mehr-/Minderausgaben des unter neuem Recht zu ergänzenden Personals DM	d) Mehr-/Minderausgaben DM
1987			
Ruhegehälter	1 368 822		
einmaliger Ausgleich	72 000		
Berufsförderung	146 067		
Übergangsgebührnisse	— 458 016		
Übergangsbeihilfe	— 133 587		
Berufsförderung	— 87 633		
Nachversicherung	— 150 000		
	757 653		757 653
1988			
Ruhegehälter	1 688 849		
einmaliger Ausgleich	104 000		
Berufsförderung	185 904		
Übergangsgebührnisse	— 333 970		
Übergangsbeihilfe	— 89 058		
Berufsförderung	— 61 083		
Nachversicherung	— 150 000		
	1 344 642		1 344 642
1989			
Ruhegehälter	2 095 424		
einmaliger Ausgleich	104 000		
Berufsförderung	244 618		
Übergangsgebührnisse	— 219 466	— 76 336	
Übergangsbeihilfe	—	— 152 671	
Berufsförderung	— 45 147	— 21 240	
Nachversicherung	— 100 000	—	
	2 079 429	— 250 247	1 829 182
1990			
Ruhegehälter	2 492 376		
einmaliger Ausgleich	96 000		
Berufsförderung	336 263		
Übergangsgebührnisse	— 126 432	— 372 138	
Übergangsbeihilfe	—	— 248 090	
Berufsförderung	— 15 930	— 119 523	
Nachversicherung	—	— 400 000	
	2 782 277	—1 139 751	1 642 526
1991			
Ruhegehälter	2 819 561		
einmaliger Ausgleich	56 000		
Berufsförderung	248 594	— 233 718	

a) Art der Leistung	b) Mehr-/Minderausgaben durch Umschichtung des vorhandenen Personals DM	c) Mehr-/Minderausgaben des unter neuem Recht zu ergänzenden Personals DM	d) Mehr-/Minderausgaben DM
Übergangsgebührnisse	— 42 939	— 765 745	
Übergangsbeihilfe	—	229 006	
Nachversicherung	—	— 650 000	
	3 081 216	—1 878 469	1 202 747
1992			
Ruhegehälter	3 076 978		
einmaliger Ausgleich	88 000		
Berufsförderung	199 139	— 249 642	
Übergangsgebührnisse	—	—1 013 837	
Übergangsbeihilfe	—	— 133 587	
Nachversicherung	—	— 600 000	
	3 364 117	—1 997 066	1 367 051
1993			
Ruhegehälter	3 363 265		
einmaliger Ausgleich	40 000		
Berufsförderung	191 182	— 199 167	
Übergangsgebührnisse	—	— 973 284	
Übergangsbeihilfe	—	— 209 922	
Nachversicherung	—	— 350 000	
	3 594 477	—1 732 373	1 862 104
1994			
Ruhegehälter	3 510 015		
einmaliger Ausgleich	32 000		
Berufsförderung	177 899	— 191 226	
Übergangsgebührnisse	—	— 908 635	
Übergangsbeihilfe	—	— 133 587	
Nachversicherung	—	— 550 000	
	3 719 914	—1 783 448	1 936 466
1995			
Ruhegehälter	3 534 075		
einmaliger Ausgleich	16 000		
Berufsförderung	125 562	— 177 927	
Übergangsgebührnisse	—	— 765 745	
Übergangsbeihilfe	—	— 114 503	
Nachversicherung	—	— 350 000	
	3 643 637	—1 408 175	2 235 462
1996			
Ruhegehälter	3 543 698		
einmaliger Ausgleich	8 000		
Berufsförderung	87 621	— 127 476	

a) Art der Leistung	b) Mehr-/Minderausgaben durch Umschichtung des vorhandenen Personals DM	c) Mehr-/Minderausgaben des unter neuem Recht zu ergänzenden Personals DM	d) Mehr-/Minderausgaben DM
Übergangsgebührnisse	—	— 667 940	
Übergangsbeihilfe	—	— 57 252	
Nachversicherung	—	300 000	
	3 639 319	—1 152 668	2 486 651
1997			
Ruhegehälter	3 440 250		
einmaliger Ausgleich	— 24 000		
Berufsförderung	61 071	— 87 633	
Übergangsgebührnisse	—	— 458 016	
Übergangsbeihilfe	—	— 57 252	
Nachversicherung	—	— 150 000	
	3 477 321	— 752 901	2 724 420
1998			
Ruhegehälter	3 252 600	76 984	
einmaliger Ausgleich	— 48 000	64 000	
Berufsförderung	45 139	— 39 867	
Übergangsgebührnisse	—	— 333 970	
Übergangsbeihilfe	—	— 38 167	
Nachversicherung	—	— 150 000	
	3 249 739	— 421 020	2 828 719
1999			
Ruhegehälter	3 033 675	375 297	
einmaliger Ausgleich	— 56 000	104 000	
Berufsförderung	15 930	114 030	
Übergangsgebührnisse	—	— 76 336	
Übergangsbeihilfe	—	— 152 671	
Nachversicherung	—	— 100 000	
	2 993 605	264 320	3 257 925
2000			
Ruhegehälter	2 752 200	772 246	
einmaliger Ausgleich	— 72 000	96 000	
Berufsförderung	—	50 205	
Übergangsgebührnisse	—	— 372 138	
Übergangsbeihilfe	—	— 248 090	
Nachversicherung	—	— 400 000	
	2 680 200	— 101 767	2 578 433